

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.08.2016

Beginn: 19:00 Uhr Ende 22:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang Blank, Stefan Bräuer, Jürgen Burgis, Wolfgang Gundel, Wolfram Hauenstein, Christian Hein, Emmi 3. BGMin Keim, Dieter Koschek, Norbert Kuhr, Hans Pfeiffer, Rainer Rudolph, Jürgen Scheiderer, Klaus Simon, Fritz Stark, Helmut Stellwag, Hans Jürgen

Ortssprecher

Rottler, Brigitta Scheiderer, Gerhard Wolf, Else Würflein, Christiane

Vogel, Walter 2. BGM Ziegler, Christoph Zucker, Wolfgang

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Verwaltung

Schwab, Melanie Spörl, Volker

Weitere Anwesende

Herr Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus,

nur TOP 1

Frau Eichler Beil Baugesellschaft mbH, nur TOP 1 Herr Bierwagen Ingenieurbüro Christofori und Partner, nur

TOP 2 und 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Pfeiffer, Hans entschuldigt

Ortssprecher

Fetz, Friedrich entschuldigt Schuster, Helene entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Vorstellung der Planung zur Erweiterung der Seniorenresidenz	
1.1	Vollzug der BayBO; Bauantrag der Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27)	2016/293
2	Baugebiet nördl. der Rüderner Straße	
2.1	Vorstellung des Entwurfes für den ersten Abschnitt BG nördl. Rüderner Straße	
2.2	Auftagsvergabe Bebauungsplan	
3	Gewerbegebiet Neudorfer Höhe	
3.1	Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Abwägungsvorschläge	
3.2	Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
4	Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen	
4.1	Bericht über laufende Baumaßnahmen-Bauamt	2016/298
4.2	Bauhof	
5	Haushaltsbericht zur Haushaltssituation - Juli 2016	2016/288
6	Hochwasserkonzept	2016/283
7	Vergabe des Auftrags zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie	2016/284
8	Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg	2016/290
9	Straßenbeleuchtung Prioritätenliste	2016/291
10	Änderung der Gemeindegrenzen, \S 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz, im Bereich Seubersdorf	2016/285
11	Breitbandausbau	
11.1	Beratung über den Wiedereinstieg in das Förderprogramm	
11.2	Angebot der Breitbandberatung Bayern	
12	Übernahme der Buskosten der Firma Meier von der Schule zur Ballsporthalle wegen Schulsport	2016/289
13	Zuschussantrag Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen Information	
14	Zuschussantrag Nachbarschaftshilfe Information	
15	Bekanntmachungen	
15.1	Geschwindigkeitsmessungen	
15.2	Feuerwehrfest in Zschorlau	
15.3	Proviantwandertag in Gresten	

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

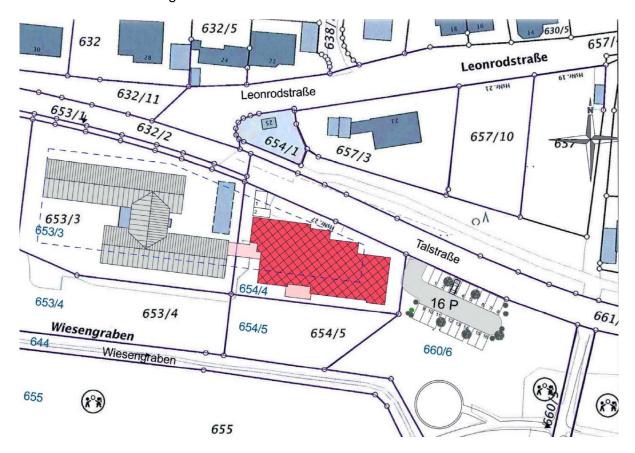
ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung der Planung zur Erweiterung der Seniorenresidenz

Herr Kehrberger stellt die Planungen für die Erweiterung der Seniorenwohnanlage in Dietenhofen vor. Der Erweiterungsbau soll an den Bestandsbau in östlicher Richtung unter Zwischenschaltung eines Verbindungsganges angegliedert werden.

Laut Herrn Kehrberger wird die tätige Mithilfe des Marktes Dietenhofen bezüglich der Nutzung von zwei Grundstücken in gemeindlichem Eigentum benötigt.

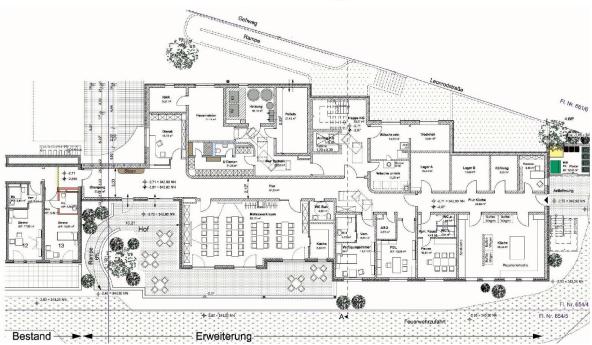
- Östlich des Neubaus ist ein Parkplatz auf Gemeindegrund geplant. Hier müsste eine Einigung über die Sicherung der Parkplätze (z.B. Erbbaurecht) mit der Gemeinde gefunden werden.
- Der Neubau steht wie übrigens auch der Bestandsbau teilweise im Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (der Fußboden des Untergeschosses liegt aber ca. 120 cm über der Hochwasserlinie). Daher ist ein Ausgleich für den verlorenen Retentionsraum notwendig, der teilweise auf der gemeindlichen Fläche zwischen dem Wiesengraben und der Bibert geschehen müsste.



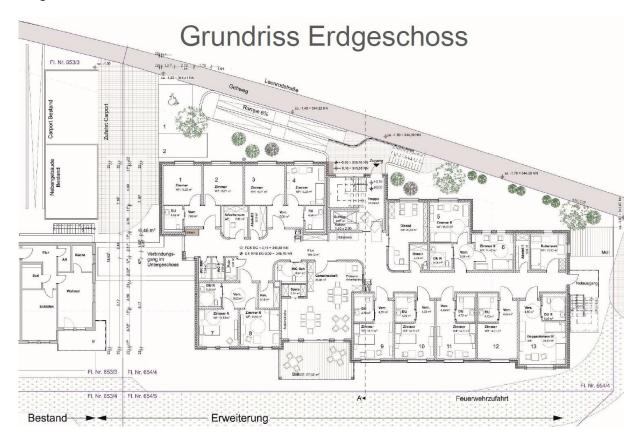
Der Neubau soll höhengleich mit dem Bestand entstehen. Da die Talstraße in Richtung Ortsmitte fällt, muss zur barrierefreien Erschließung des Neubaus eine Rampe in beträchtlicher Länge vorgesehen werden.

Im Untergeschoss des Neubaus sind ein großer Mehrzweckraum, eine Küche, welche auch für das Kochen vor Ort für die Bewohner geeignet ist, verschiedene Räume für das Personal, sowie die haustechnischen Anlagen vorgesehen.

Grundriss Untergeschoss



Das Erdgeschoss und die beiden Obergeschosse haben im Prinzip denselben Grundriss, es sind jeweils dreizehn Einzelzimmer und ein Doppelzimmer für die Bewohner der Pflegestation geplant. Somit ist im Neubau Platz für 42 Dauerpflegeplätze. Je Etage könnten, da zusätzliche Gemeinschaftsräume und je ein Ruheraum vorgesehen sind, drei bis vier Tagespflegeplätze mit vorgesehen werden.



Herr Kehrberger hofft, die beantragte Baugenehmigung bis Ende des Jahres zu erhalten. Im Frühjahr 2017 könnte ausgeschrieben werden, so dass (bei einer Bauzeit von ca. 15 Monaten) mit der Eröffnung der Pflegestation Ende 2018 gerechnet werden kann.

Herr Kehrberger erklärt, dass die Zimmergröße und die Ausstattung des Neubaus über den aktuellen Mindeststandarts liegen, so dass er auch bei einem etwaigem späteren Wechsel der Trägerschaft von der Familie Wagner an einen anderen, auch caritativen Träger, keine Bedenken wegen des Weiterbetriebes hat.

Herr GR Rudolph fragt, ob nicht ein Satteldach besser als das nun geplante Flachdach aussehe. Herr Kehrberger entgegnet, dass auch er sich schon Gedanken über eine Satteldachlösung gemacht hat. Eventuell wird diese Variante im Zuge der Detailplanung ausgewählt und dann im Rahmen einer Tekturplanung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Abstandsflächen liegen etwas über der Mitte der Kreisstraße. Hierfür ist eine Ausnahme beantragt.

Die Verlegung des Ablaufkanals vom Stauraumkanal "Leonrodstraße" zum Wiesengraben wird in der Detailplanung berücksichtigt und auf Kosten des Bauwerbers durchgeführt.

Die geplanten Parkplätze werden nicht mit einer Abschrankung versehen, so dass sie gegebenenfalls auch von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

zur Kenntnis genommen

Vollzug der BayBO;

Bauantrag der Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27)

Die Kehrberger Kreativbau GmbH Wohnen Plus, Kanalstraße 2-12, 91522 Ansbach; hat einen Bauantrag zum Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz; Fl. Nr. 654/4+654/5, Gmkg. Dietenhofen (Leonrodstraße 27) eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 (1. Änderung) des Marktes Dietenhofen (§ 30 Abs. 1 BauGB) und entspricht mit vier Ausnahmen den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Ausnahmen wären:

- Erhebliche Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl, wie bereits im Bestandsbau.
- Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach (Sattel- oder Walmdach festgelegt),
- Überschreitung der Baugrenze im Osten und im Süden, sowie
- Errichtung einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge im Bereich einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben der Kehrberger Kreativbau GmbH wohnen Plus zum Neubau eines Pflegeheimes in Dietenhofen und Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 – Dietenhofen Ortstangente (1. Änderung).

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 Dietenhofen Ortstangente i. S. d. § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich

der Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl von 0.8 auf 1.02.

- der Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach (Sattel- oder Walmdach festgelegt),
- der Überschreitung der Baugrenze im Osten und im Süden, sowie
- der Errichtung einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge im Bereich einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 2 Baugebiet nördl. der Rüderner Straße

TOP 2.1 Vorstellung des Entwurfes für den ersten Abschnitt BG nördl. Rüderner Straße

Nördlich der Rüderner Straße gegenüber des Baugebietes "Bussardweg" soll ein weiteres Baugebiet angelegt werden. Das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, hat erste Vorentwürfe für den Bebauungsplan entwickelt. Herr Bierwagen stellt die bisherige Entwurfsplanung anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Hierbei handelt es sich derzeit lediglich um "Denkanstöße".

Die Gesamtfläche von ca. sechs Hektar kann nicht auf einmal überplant werden, da hierfür voraussichtlich das Erfordernis fehlt. So schlägt das Ingenieurbüro Christofori vor, drei Abschnitte für zu bilden. Auf Grund des vorhandenen Geländes schlägt das Ingenieurbüro vor, die Erschließungsabschnitte von Ost nach West anzuordnen.

Als Bebauung wird überwiegend Einzelhausbebauung vorgeschlagen. Am südlichen oder (auch von einigen Mitgliedern des Marktgemeinderats bevorzugt) am nördlichen Rand der Bebauung könnten verdichtete Bauweisen wie Reihen- oder Kettenhäuser, oder aber Geschosswohnungsbau, vorgesehen werden. Allerdings bietet der Nordrand der Bebauung auch eine nahezu unverbaubare Sicht ins Tal, so dass auch eine Bebauung mit höherwertigen Einfamilienhäusern an dieser Stelle möglich wäre.

Untersucht wurde auch, ob eine direkte Erschließung einiger Grundstücke von der Rüderner Straße aus sinnvoll oder ob, wie in den Angrenzenden Baugebieten, eine Erschließung ausschließlich über eine Erschließungsstraße anzustreben sei.

Hierüber sind die Mitglieder des Marktgemeinderates derzeit noch unterschiedlicher Meinung. Jedenfalls sollte der Gehsteig entlang der Baugebietes Schwalbenweg auch entlang des neuen Baugebietes weitergeführt werden.

Die Erschließung sollte so kostengünstig wie möglich hergestellt werden. Daher könnte nach Meinung einiger Mitglieder des Marktgemeinderates die in beiden Varianten der Planung vorgesehene Querstraße entfallen.



Als Erschließungskosten für den überplanten Bereich von 2,3 ha schätzt das Ingenieurbüro etwa 1,4 Mio. €, so dass sich der Grundstückspreis in etwa in der Höhe des Preises für das Baugebiet Petersburg bewegen wird.

Derzeit liegen bereits Anfragen von drei Interessenten für das Baugebiet vor, zwei weitere Grundstücke sollen für die Altbesitzer reserviert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Auftagsvergabe Bebauungsplan

Das Ingenieurbüro Christofori bietet die Bebauungsplanung (Paket aus Bebauungsplan, Grünordnung und Bestandsvermessung) für den obengenannten ersten Bauabschnitt zu einem Honorar von 33.301,37 € incl. MwSt. an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Überplanung des obengenannten Baugebietes an das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, zu einem Honorar von 33.301,37 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 3 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe

TOP 3.1 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Abwägungsvorschläge

Es liegen 29 Stellungnahmen vor. Herr Dipl.-Ing. Bierwagen trägt eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der Vorschläge für die Abwägung vor. Der Volltext der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge liegt den Mitgliedern des Marktgemeinderates in schriftlicher Form vor.

Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB

1	۷r.	Antragsteller	Anträge und Anregungen	Stellungnahme des Planers
			(Zusammenfassung)	

Stel	Stellungnahmen der Gemeinden, Märkte und Städte:							
1. Gemeinde Großhabersdorf vom 03.02.2016		Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen die Aufstel- lung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Neudorfer Höhe II" mit integriertem Grünord- nungsplan des Marktes Dietenhofen keine Ein- wände erhoben werden.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.					
2.	Gemeinde Weihenzell vom 17.02.2016	Seitens der Gemeinde Weihenzell besteht mit der beabsichtigten Erweiterung des o. g. Ge- werbegebietes Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.					
3.	Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a. d. Zennt vom 29.02.2016	Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Be- bauungsplanes erhebt der Markt Neuhof a.d.Zenn keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.					
4.	Stadt Heilsbronn vom 03.03.2016	Die vorgenannte Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes besteht Einverständnis. Einwendungen werden deshalb von unserer Seite nicht vorgetragen. Eine Vorlage der Bauleitplanung im Rahmen der Behördenbeteiligung soll nur erfolgen, wenn sich wesentliche Änderungen zur derzeitigen Entwurfsplanung ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.					

Stellungnahmen der Behörden:

5.	Staatliches Bauamt
	Ansbach
	vom 16.02.2016

- 2.3

 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
 - An den Geltungsbereich grenzt im Westen die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Kreisstraße AN 11 an. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich das im Kreisstraßen-Neubauprogramm des Landkreises Ansbach enthaltene Projekt "AN 63, Nordostspange Dietenhofen" an.
- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße AN 11 ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.
- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Stauboder Abgasemissionen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Festsetzungen zur Bauverbotszone entlang der Kreisstraße AN 11 mit 15,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße, werden geändert. Die Fläche wird neu als öffentliche, extensiv bewirtschaftete Grünfläche dargestellt.

Die Hinweise zu den Anbauverbotszonen bezüglich dem Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub und Abgasemissionen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Errichtung eines Gehweges auf der Nordseite der Straße "Neudorfer Höhe" ist nicht geplant und aus verkehrstechnischer Sicht nach fachlichem Ermessen nicht erforderlich. Auf der Südseite der "Neudorfer Höhe" besteht bereits ein entsprechender Gehweg. Dieser wird als ausreichend erachtet. Die zu erwartenden Verkehrsbewegungen auf der Erschließungsstraße lassen einen Verzicht auf einen zusätzlichen Gehweg auf der Nordseite zu. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt doch auf der Nordseite ein entsprechender Gehweg realisiert werden sollte, wird der Hinweis des Staatlichen Bauamtes bezüglich des westlichen Endes des Gehweges, 50,00 m vor dem Kreisverkehrsplatz, entsprechend berücksichtigt.

Auf die von der Straße ausgehenden In Abwägung aller Belange, insbesondere Emissionen wird hingewiesen. der Entwicklungsfähigkeit des geplanten Eventuell erforderliche Lärmschutzneuen Gewerbegebietes, wird von dem Überwindungsvorschlag des Staatlichen maßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Bauamtes bezüglich der Ortsumgehung als Kreisstraße übernommen (Verkehrs-Kreisstraße AN 63 (Festsetzung einer lärmschutzverordnung -15,00 m Bauverbotszone nördlich der Straße "Neudorfer Höhe") abgesehen. SchV). 3. Nördlich der Ortsstraße "Neudörfer Der Markt Dietenhofen ist sich bewusst, Höhe" ist ein durchgehender Streifen dass hieraus resultierend die Anbindung als Straßenverkehrsfläche/Vorbehaltseiner späteren Ortsumgehung im Bereich fläche pot. Ortsumgehung (AN 63, "Neudorfer Höhe" nicht möglich ist. Dies wird in Abwägung aller Belange als ver-Nordostspange Dietenhofen) dargetretbar erachtet, da zudem nicht absehbar Die Vorbehaltsfläche für eine potentiist, wann eine entsprechende weitergeelle Ortsumgehung weist eine Breite hende Planung und Umsetzung der Ortsvon nur ca. 3 m auf. Unmittelbar anumgehung (Kreisstraße AN 63) durch den grenzend ist die GE-Fläche ausgewie-Straßenbaulastträger zu erwarten ist. sen. Der Abstand Vorbehaltsfläche Zudem wird diese Anbindung der neuen pot. Ortsumgehung zur Baugrenze (für Kreisstraße durch den Markt Dietenhofen Hochbauten) beträgt nur 3,0 m. nicht präferiert, die möglichen Alternati-Eine spätere Verwirklichung einer ven für die Anbindung sind aus Sicht des Marktes Dietenhofen vorrangig bei einer Ortsumgehung sehen wir bei diesen Breiten als nicht machbar an. Die sehr weitergehenden Planung zu prüfen. nah am Straßenrand eingeplante Be-Die Festsetzung einer Bauverbotszone, wie bauung widerspricht den Anforderungen an eine Ortsumgehung. vom Staatlichen Bauamt gefordert, würde zudem die Entwicklungsfähigkeit der Grundstü-cke im geplanten Gewerbegebiet unverhältnismäßig reduzieren und zu einem unnötigen Bayer. Straßen- und Wegegesetz Flächenverbrauch führen. Von der Festset-Bay. Naturschutzgesetz zung der geforderten Bauverbotszone wird daher abgesehen. ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 3.: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt nördlich der Straße Neudorfer Höhe ein Gehweg gebaut werden, so muss dieser ca. 50 m vor dem Kreisverkehr enden, um ein sicheres Queren außerhalb des Kreisverkehrs zu ermöglichen. Für die Möglichkeit einer späteren Verwirklichung einer Ortsumgehung als Kreisstraße AN 63 ist neben dem jetzigen Fahrbahnrand eine Zone von mind. 15 m von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze. Nur so ist sicherzustellen, dass bei einem späteren Bau der Ortsumgehung genügend Entwicklungsfläche für die Straße

z. B. für Linksabbiegespuren, Geh- und Radwege, Sichtflächen und dgl. vorhan-

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbauan.bayern.de

den sind.

übermittelt werden

6. Regierung von Mittelfranken vom 03.03.2016 Der Markt Dietenhofen beabsichtigt, die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flur.Nrn. 165/4 und 166 der Gemarkung Neudorf zu überplanen und dort ein Gewerbegebiet mit einem Geltungsbereich von ca. 1,84 ha auszuzweisen.

Die Planung ist aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der den Geltungsbereich bereits als gewerbliche Baufläche darstellt.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in Abschnitt 16 zutreffend benannt und die Planung entspricht auch diesen Erfordernissen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Aus landesplanerischer Sicht wären allerdings Einzelhandelsansiedlungen insbesondere mit Waren des Nahversorgungsbedarfs oder des Innenstadtbedarfs als problematisch anzusehen, da der Standort städtebaulich nicht integriert ist, d. h. es gibt keinen Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und anteiligem fußläufigem Einzugsbereich. Es wird deshalb empfohlen, Einzelhandel mit Waren des Nahversorgungs- und des Innenstadtbedarfs (vgl. Sortimentsliste in Anlage 2 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern), als Nutzung im Geltungsbereich auszuschließen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Der Empfehlung, aus landesplanerischer Sicht zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit Sortimenten Nahrungsversorgung sowie Sortimenten des Innenstadtbedarfs wird Folge geleistet. Es wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein entsprechender Ausschluss für Einzelhandelsnutzungen mit den Sortimenten Lebensmittel sowie Getränke und Sortimente des Innenstadtbedarfes gemäß Sortimentsliste in Anlage 2 des LEPs aufgenommen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend erläutert.

Die Abwägungsformulierung bezüglich Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird angepasst.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde: Aufgrund des beauftragten Fachgutachters für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Frühjahr 2016 nochmals Nachbegehungen und zusätzliche örtliche Begutachtungen zum Vorkommen von Felderchenpopulationen vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass das ursprünglich potentiell angenommene Vorkommen eines Brutreviers für ein Feldlerchenpaar sich tatsächlich nicht abbildet.

Redaktioneller Hinweis:

Die Formulierung im letzten Absatz auf S. 5, welche u. a. die Ziele und Grundsätze der Raumordnung als Abwägungskriterien für die Standortwahl bezeichnet, ist unglücklich, denn Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und nicht der Abwägung zugänglich, weil sie gemäß Art. 2 BayLplG bereits abschließend abgewogen sind.

Der Abwägungsspielraum erstreckt sich nur über diejenigen Standorte, denen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Fachliche Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:

 Im Rahmen der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der bodenbrütenden Vogelart Feldlerche sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Stand Nov. 2015) in Kap. 6 beschriebenen zeitlich vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu gering dimensioniert. Insofern ist die vorliegende saP entsprechend nachfolgender Angaben anzupassen.

Die folgenden zu beachtenden Angaben zu Mindestgrößen bzw. Mindestanzahl beziehen sich jeweils auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust <u>eines</u> Feldlerchen-Brutreviers:

Entsprechende Vorkommen konnten im Rahmen der örtlichen Begehung im 1. Halbjahr 2016 nicht nachgewiesen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dahingehend korrigiert, dass das Vorkommen von Feldlerchenpopulationen im Planungsgebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die ursprünglich vorgesehenen CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchenpopulation können daher angepasst und reduziert werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend der Maßgaben der höheren Naturschutzbehörde an die Mustervorlage entsprechend angepasst.

Die sich aus der saP Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Ausgleichsflächen werden entsprechend in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit notwendig, angepasst.

Die in Kap. 6 genannten weiteren Artenhilfsmaßnahmen für Fledermäuse und Turmfalken werden mit quantitativen Angaben ergänzt.

In der Satzung wird ein Baubeginn sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (März – September) festgesetzt. Weiterhin wird ein Nachtbauverbot festgesetzt.

Die notwendigen Ausgleichsflächen werden mit dem Landratsamt Ansbach, Untere Naturschutzbehörde, entsprechend abgestimmt und umgesetzt.

Für die Anlage eines Blühstreifens ist eine Mindestgröße von 10 x 100 Meter vorzusehen, ebenso für die optionale Anlage eines Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Die optionale Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten. Hinsichtlich der Anlage von Lerchenfenstern ist von 6 - 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2 - 3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auszugehen (Mindestabstand Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen Strassen mindestens 100 Meter). Die optional mögliche Maßnahmenvariante "Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel" setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Verlust von Feldlerchenrevieren gelten die o.g. Größenordnungen mit Vorbehalt bis auf Weiteres im Regierungsbezirk Mittelfranken. 2. Die vorliegende saP entspricht nicht der Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/ 2015) der Obersten Baubehörde im BayStMI zu den "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Strassenplanung" und ist dahingehend anzupassen (2015-01-19_oppiiz7_sap_vers_3-2_vorlage.doc). 3. Die in Kap. 6 genannten weiteren Artenhilfsmaßnahmen für Fledermaus und Turmfalke sind mit naturschutzfachlich sinnvollen quantitativen Angaben zu ergänzen. Alle sich aus der saP ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie Ausgleichsflächen, -maßnahmen aus der Eingriffsregelung sind im weiteren Verfahren in den Satzungstext mit auf-5. Hinsichtlich der Auswahl und Örtlichkeit der geplanten Ausgleichsflächen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz wird die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angeraten. Regierung von Mittelfranken Gegen den Bebauungsplan Gewerbegebiet Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich Luftamt Nordbayern "Neudorfer Höhe II" des Marktes Dietenhofen keine Veranlassung. vom 10.02.2016 bestehen seitens der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- im Hinblick auf den zivilen Flugbetrieb keine Bedenken.

8. Landratsamt Ansbach vom 03.03.2016

Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Grötsch – Techn. Umweltschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

<u>Herr Biedermann – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:</u>

Kr. AN 11 → StBA.

Herr Strobel – Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung – LR 3:

Straßenführung Lageplan M 1 : 25.000 nicht aktuell. Verlegung Kreis- und Staatsstraße bei Neudorf

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4 Untere Naturschutzbehörde

. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)

Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Neudorfer Höhe" wird im folgenden naturschutzfachlich Stellung genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bezüglich der jeweiligen Sachgebiete, in Abwägung aller Belange, wie folgt behandelt:

SG 44 (Technischer Umweltschutz):

Die vorliegende saP wurde überarbeitet und entsprechend der Mustervorlage der obersten Baubehörde neu aufgesetzt.

Im Rahmen der Überarbeitung der saP erfolgten im 1. Halbjahr 2016 erneute örtliche Begehungen des Planungsgebietes.

Hierbei wurde festgestellt, dass der potentiell vorhandene Brutplatz der Feldlerche sich in der Realität nicht abbildet. Es konnten innerhalb der durchgeführten örtlichen Begehungen keine entsprechenden Populationen im 1. Halbjahr 2016 vorgefunden werden. Das ursprünglich potentiell angenommene Brutplatzrevier bildet sich somit nicht ab. Die ursprünglich vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden angepasst und reduziert.

Der geforderte Baubeginn der Maßnahmen, spätestens Ende März eines Jahres, ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten, wird aber nochmals deutlicher gekennzeichnet.

Den Forderungen des Erhalts des Feldgehölzes auf Flur-Nr. 166, Gemarkung Dietenhofen, als Nahrungsquelle wird in Abwägung aller Belange nicht Folge geleistet.

Vorhabensbeschreibung

Der Markt Dietenhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Neudorfer Höhe" im nördlichen Bereich der Kommune. Die geplanten Gewerbeflächen auf der Flurnr. 165/4 und 166, Gemarkung Neudorf liegen im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet und grenzen im Westen an die Kreisstraße AN 11 an.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes umfasst eine Größe von 1,84 ha.

Lage im Naturraum

Das geplante Gewerbegebiet befindet auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche im Naturpark Frankenhöhe, aber nicht im Landschaftsschutzgebiet. Im nordwestlichen Bereich befindet sich bereits großflächig eine landwirtschaftliche Aussiedlung. Die Umgebung des Planungsbereichs weist keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope auf.

Betrachtung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange

Für das Gebiet wurde eine Fledermaus- und avifaunistische Untersuchung zur saP durchgeführt. Die vorliegende saP entspricht nicht der Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/2015) der Obersten Baubehörde im BayStMI zu den "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Strassenplanung" und ist dahingehend anzupassen (2015-01-19_obb-iiz7_sap_vers_3-2_vorlage. doc).

Entsprechend der Ausführungen des Fachgutachters ist eine Rodung der entsprechenden Feldgehölzfläche bei gleichzeitiger Ersatzmaßnahme in Form der Anpflanzung beerentragender Bäume und Sträucher in möglichst gleicher Menge im Bereich des Planungsgebietes möglich.

Hierfür werden am Ostrand des Planungsgebietes entsprechende Flächen festgesetzt. Der Eingriff in die bestehende Feldgehölzstruktur durch Rodung kann somit hinreichend ausgeglichen werden und die kontinuierliche ökologische Funktion des landschaftlichen Umfeldes jederzeit sichergestellt werden

Es wird zudem darauf verwiesen, dass das bestehende Feldgehölz sich in einem schlechten Allgemeinzustand befindet. Es ist zudem nicht als Biotop kartiert.

Die bestehenden Reststrukturen des Feldgehölzes erfüllen aus Sicht des Marktes Dietenhofen keine entsprechende Funktion mehr. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Rodung des bestehenden Feldgehölzes hingegen wird eine entsprechend attraktive neue Landschaftsstruktur geschaffen, die zunehmend ein attraktives Nahrungsangebot für im Umfeld vorkommende Vogelarten darstellt.

Die grünordnerischen Maßnahmen werden entsprechend der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde neu festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden getrennt von den grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt.

Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der faunistischen Erhebung. Das gutachterliche Fazit der saP ergibt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden, jedoch wird ein potentieller Brutplatz der Feldlerche überbaut. Deshalb muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Feldlerche gewährleisten. Dieses neu geschaffene Habitat muss in Verbindung mit lokalen Populationen (funktionell räumlicher Zusammenhang) stehen.

Um die Beeinträchtigung für die Feldlerche zu mindern sind folgende Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind zwingend umzusetzen, die Ausführungen müssen entsprechend in der Festsetzung des Bebauungsplanes beschrieben werden

- Der Baubeginn muss spätestens Ende März beginnen
- Das Feldgehölz auf der Flurnr. 166, Gemarkung Dietenhofen muss erhalten werden um weiterhin als Nahrungsquelle zu fungieren.

Die geplanten Grünflächen der bisher als Ausgleichsflächen dargestellten des Planungsgebietes werden neu als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Der geforderten Erhöhung der Anzahl von Laubbäumen je Stellplatz (1 Laubbaum je 5 Stellplätze im Gegensatz zu bisher geplant Laubbaum je 10 Stellplätze) wird nicht Folge geleistet.

Bereiche

Die bisherige Maßgabe entspricht den Festsetzungen der übrigen Gewerbegebiete im Umfeld, Eine Abweichung hierzu ist aus Sicht des Marktes Dietenhofen in Abwägung aller Belange, insbesondere auch der Gleichbehandlung aller Flächen, nicht erforderlich. Eine gute Durchgrünung bleibt bewahrt. An der bisherigen Festsetzung wird daher festgehalten.

Ausgleichsflächen werden entsprechend, unter Beachtung der vorangegangenen Abwägungen, neu ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem Landratsamt Ansbach entsprechend abgestimmt

SG 63 - Tiefbauverwaltung:

Das Staatliche Bauamt Ansbach, als Vertreter des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraße AN 11, wurde gesondert beteiligt. Die Abwägung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach erfolgt hier geson-

Es darf nicht in der Nacht gebaut werden um etwaige Fledermausaktivitäten zu

CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) müssen vor Erschließung des Gewerbegebietes umgesetzt werden und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme muss, wie folgt abgeändert werden.

- Als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) muss ein Brachestreifen für die Feldlerche angelegt werden. Die Größe des Brachestreifens muss min. 10 m Breite und 100 m Länge (Hinweis der Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 05.01.2016) besitzen. Der Brachestreifen muss alle zwei Jahre im Herbst (ab September) bearbeitet werden (eggen oder grubbern).
- Die Anlage des Brachestreifens kann mit der Ausgleichsfläche kombiniert wer-

Grünordnerische Festsetzungen und Ausaleichsbedarf

Um den Ausgleichsbedarf (Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Bauen im Einklang von Natur und Landschaft) abzudecken, ist für das geplante Gewerbegebiet eine Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolat

SG LR 3 - Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung:

Die Übersichtskarte, M 1: 25.000, im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird entsprechend gegen eine neuere Darstellung ersetzt, so dass die aktuell erfolgten Verlegungen der Kreis- und Staatsstraßen bei Neudorf entsprechend berücksichtigt sind.

Weiteres ist aus der Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach nicht veranlasst

Das geplante Gebiet besitzt einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad mit einer GRZ von 0.8. Mit den grünordnerischen Festlegungen im Bebauungsplan besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde noch kein Einverständnis. Bisher werden die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Die grünordnerischen Maßnahmen sind jedoch getrennt von den Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Bei einer 80 % Bebauung, gehören die 20 % zu verpflichtenden Anteil der öffentlichen Grünflächen. Die überarbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zur erneuten Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Mit der Pflanzliste besteht Einverständnis, jedoch muss die Anzahl der Bepflanzung geändert werden; d. h. je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. u Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs Die fehlende Ausgleichsfläche muss im weiteren Verfahren konkretisiert wer-<u>Ökoflächenkataster</u> Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die Funktion der Fläche im Sinn der Ausgleichszwecke dauerhaft gesichert sein. Bei Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Kommune befinden, geschieht dies durch dauerhafte Eintragung von Unterlassungs-, Duldungs- und Handlungspflichten des Grundstückeigentümers als dingliche Sicherung in das Grundbuch. Die Eintragung in das Grundbuch ist der UNB nachzuweisen. Bei Flächen, die sich im Eigentum der Kommune befinden, ist die dingliche Sicherung entbehrlich. Die Ausgleichsflächen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) von der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 9 BayNatSchG gemeldet. Schlussfolgerung Für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist die Wiedervorlage notwendig, dazu gehört die Überarbeitung der Grünordnung und Ausgleichsbilanzierung bzw. Festlegung der Ausgleichsflächel Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden. Landratsamt Ansbach Zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Neudor-Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich Gesundheitsamt fer Höhe II" mit integriertem Grünordnungsplan keine Veranlassung vom 09.02.2016 ergeht keine Äußerung.

10.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 04.03.2016	2.4 ⊠ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG) Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – (SG 1A.3) – abzustimmen. ÜÜberschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB) Die Stellungnahme wird zur Kennt vom det alliert abgestimmt und bei Erschließungsplanung und Abwassere den mit dem WWA Ansbach detailliert abgestimmt und bei Erschließungsplanung entspresichtigt. Die übrigen Hinweise bach werden zur Kenntnis ge wirkungen auf die vorlieger nung ergeben sich nicht. Die bereits entsprechend in der Planungen berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kennt vom det alliert abgestimmt und bei erschließungsplanung entspresichtigt. Die übrigen Hinweise bach werden zur Kenntnis ge wirkungen auf die vorlieger nung ergeben sich nicht. Die bereits entsprechend in der Planungen berücksichtigt. Das WWA Ansbach wird in de fahrensschritten entsprechen siv beteiligt.	der Entwässe- ntsorgung wer- entsprechend i der konkreten echend berück- des WWA Ans- nommen. Aus- ide Bauleitpla- Hinweise sind n vorliegenden
		(§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG) Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.	
		Wasserabfluss (§ 37 WHG)	
		Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tie- fer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG).	
		Altlasten (Altablagerungen und Altstand- orte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachts- flächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlasten- verdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)	
		Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlas- ten bzw. einer schädlichen Bodenverän- derung vor.	
		Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.	
		Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und das IB Christofori & Partner, Roßtal, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).	
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr	Gegen die im Betreff genannte Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Bundeswehr keine Einwände. Wird zur Kenntnis genommer keine Veranlassung.	, es ergibt sich
	Infra I 3 vom 11.02. 2016	Hinweis: Seit dem 01.08.2014 haben sich die Zuständig- keiten geändert. Die Bearbeitung der TöB-Vor- gängen wird seit dem zentral in Bonn durchge- führt. Beteiligungen bitte ich zukünftig nur noch an das	
		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn oder Postfach 2963, 53019 Bonn	
		zu senden.	

Stellungnahmen der Versorger: Zweckverband zur Wasser-Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dil-Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur versorgung Dillenberglenberggruppe möchte zur notwendigen Trink-Wasserversorgung Dillenberggruppe wird wasserversorgung im Rahmen der Aufstellung zur Kenntnis genommen. gruppe vom 09.02.2016 des Bebauungsplanes "Neudorfer Höhe II" Stellung nehmen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe wird bei den weiteren Pla-Der Ortsnetzdruck, gemessen am Hydranten nungen, insbesondere der Erschließungspla-FFW Dietenhofen, beträgt unter normalen Benung, intensiv beteiligt und hierbei insbesondingungen ca. 4.5 bar. Die Trinkwasserversordere die notwendige Löschwasserversorgung sollte hiermit im Geltungsbereich des vorgungssicherheit abgestimmt. habensbezogenen Bebauungsplanes gesichert Soweit hierbei kritische Sachverhalte zutage treten, wird seitens des Marktes Dietenhofen Die Löschwasserversorgungssicherheit obliegt im Bereich der geplanten öffentlichen Stelldem Markt Dietenhofen als öffentlich rechtliche plätze im Zentrum des Planungsgebietes Amtspflicht. eine hinreichend dimensionierte Löschwas-Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentliserbevorratung zur Versorgung des Gewerchen Wasserversorgung für Löschzwecke ist begebietes mit Löschwasser im Sinne der abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungs-Löschwasserversorgungssicherheit hergefähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungsstellt. Volumen und Standorte der entspresituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass chenden Hydranten werden mit dem Kreisauch während der Entnahme von Löschwasser brandrat und der örtlichen Feuerwehr abgedie Trinkwasserversorgung gewährleistet werden muss. Der Versorgungsdruck darf dabei nicht unter 1,5 bar sinken. Weiteres ist nicht veranlasst. Das Versorgungsgebiet wird über eine Drucksteigerungsanlage mit zwei 10 l/s-Pumpen, die im Wechsel laufen, bedient. Zahl, Art, Nennweiten und Führung der Versorgungsleitungen und seiner Grundstücksanschlüsse ist frühzeitig schon in der Erschließungsplanung mit dem Zweckverband abzustimmen. Die Beauftragung von Ing.-Büros und Baufirmen für Planung und Ausführung notwendiger Erschließungsleistungen erfolgt über den Zweckverband selber TenneT TSO GmbH Wie Ihnen bereits bekannt ist, verläuft südlich Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genomdes Grundstückes mit der Flur Nr. 165/4 der vom 09.02.2016 men und in Abwägung aller Belange wie folgt Gemarkung Dietenhofen unserer mit niederbehandelt: ohmiger Sternpunkterdung betriebene Höchst-Die Baubeschränkungszone der bestehenspannungsfreileitung den 220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaf-220-kV-Ltg. Ludersheim - Aschaffenburg, fenburg werden entsprechend den Maßga-Ltg. Nr. B48, der TenneT TSO GmbH, Mast ben des Versorgers von 10,0 m auf 25,0 m 178 - 179beiderseits der Leitungsachse korrigiert. deren Baubeschränkungszone in den Pla-Die Leitungsschutzzonen von jeweils 40 m, gemessen von der Achse der Freileitung, ist nungsbereich ragt bereits entsprechend im zeichnerischen Teil Ausführungsplanung des Bebauungsplanes dargestellt. M 1:1.000 können wir den Leitungsverlauf, den Maststandort des Gittermastes 179 und die Lei-Die weiteren Hinweise des Versorgers wertungsschutzzone (40,00, beiderseits der Leiden in der Begründung, soweit noch nicht tungsachse) der Freileitung der TenneT TSO enthalten, ergänzt. GmbH ersehen. Wir bitten Sie die Baubeschränkungszone Zusätzliche Auswirkungen ergeben sich aus (Zone mit Beschränkung der Bauhöhen) von diesen Änderungen nicht. 10,00m auf 25,00m beiderseits der Leitungsachse zu berichtigen. Diese haben wir in Ihren Lageplan maßstäblich eingezeichnet und gelb markiert. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Untersuchung, unter Zugrundelegung der einschlägigen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 – 100, hat ergeben, dass wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Neudorfer Höhe II" bei lage- und plangerechter Bauausführung und vollständiger Berücksichtigung der nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zustimmen können:

- Mit dieser Beurteilung ist dem bauamtlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Bei Realisierung von Bauvorhaben sind uns alle Bauantragsunterlagen zur endgültigen Stellungnahme nochmals vorzulegen.
- Alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmasten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzonen liegen oder unmittelbar daran angrenzen, müssen der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zu Stellungnahme vorgelegt werden
- Außerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitung sind alle Bauvorhaben ungehindert möglich. Ausgenommen sind Tankstellen, Zeltaufbauten, Fahnenmaste, Biogas- und Tankanlagen etc., die bezüglich der Abstände zu unserer Höchstspannungsfreileitung separat mit uns abgestimmt werden müssen.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung ist jede Geländeniveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt.
 Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Der Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes, einer Hebebühne oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone ist aufgrund der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem vorhandenen Gelände nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sollten solche Baugeräte zum Einsatz kommen, ist der Drehkreis so zu wählen, dass unsere Baubeschränkungszone nicht verletzt wird. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Einsatz rechtzeitig vorab mit uns abzustimmen.

- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainer) muss generell außerhalb der Baubeschränkungszone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzt" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sind zu beachten.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche Geräte gestört werden können.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzonen sind mit der TenneT TSO GmbH; Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 4,00 m, bezogen auf das vorhanden Gelände, haben wir keine Einwände. Dies ist bei der Anlage der Grünflächen zu beachten.
- Da die externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleich Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten und bitten Sie gleichzeitig, die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.

14.	PLEdoc GmbH vom 11.02.2016	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelheinische Erdgastransportgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Veranlassungen.
15.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.03.2016	Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird gaf, im Behmen der Erschließungsplanung
		wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.	ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung nochmals erneut beteiligt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt hieraus jedoch nicht.

		Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:	
		Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	
		Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de	
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
16.	Main-Donau Netzgesellschaft vom 29.02.2016	In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlangen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt: Im Planungsgebiet wird entsprechend des Vorschlags des Versorgers nördlich der geplanten Wendeanlage mit öffentlichen Parkplätzen eine Fläche von ca. 25 m² als Standort für einen Transformator zur Absicherung der Versorgung des Planungsgebietes mit Strom festgesetzt. Der Versorger wird im Rahmen der Erschließungsplanung weiter intensiv beteiligt. Im Planungsgebiet werden ausreichende Flächen zur Verlegung der notwendigen Versorgungsleitungen vorgesehen. Die Trassen der verschiedenen Versorger werden koordiniert und eine möglichst wirtschaftliche Ausführung sichergestellt.
		Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.	
		Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür eine Fläche von ca. 25 m², wie im Stationsplan dargestellte.	
		Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.	
		Sind Gehwege geplant, wird ein Versorgungs- streifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.	
		Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baum- pflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrens- ablauf eingebunden werden.	
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.02.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforder-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt: Die im Umfeld des Planungsgebietes vorhandenen Leitungen des Versorgers werden durch die vorliegenden Planungen nicht tangiert.
		lichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.	

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Versorger wird im Rahmen der Erschließungsplanung intensiv beteiligt und eine wirtschaftliche Anbindung des Planungsgebietes an die bestehenden Versorgungstrassen des Versorgers sichergestellt.

Die weiteren Hinweise des Versorgers bezüglich Leitungstrassen und Baumstandorten sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.

Weiteres ist daher nicht veranlasst.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.

Bei Planänderung bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Stellungnahmen Sonstige Träger öffentlicher Belange:

18. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 09.02.2016

Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Neudorfer Höhe II" des Marktes Dietenhofen keine Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

			Т
		Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	
19.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 11.02.2016	Wir bedanken uns für die Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Aus unserer Sicht bestehen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings müssen die zulässigen Maschendrahtzäune ohne jeglichen Sockel errichtet werden, um z.B. Amphibien einen ungehinderten Wechsel zu ermöglichen. Die Pflanzliste könnte durchaus mit einem Schmetterlingsflieder (Buddleja davidii) ergänzt werden. Auch im Hinblick auf die sonstige Begrünung sollte das Augenmerk auf vorkommende Insekten (Schmetterlinge, Käfer, Bienen u.a.) gerichtet werden. Dies sind Tiergruppen, die weitgehend vernachlässigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt: Die Festsetzung zur Einfriedung wird dahingehend geändert, dass Maschendrahtzäune nur ohne Sockel zulässig sind. Die Pflanzliste wird um die Art "Schmetterlingsflieder" ergänzt. In der Begründung zur Grünordnung wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei der Begrünung der privaten Grünflächen ein besonderes Augenmerk auf vorkommende Insektenarten (insbesondere Schmetterlinge, Käfer und Bienen) bei der Gestaltung der Grünflächen gelegt werden soll.
20.	Immobilien Freistaat Bayern vom 11.02.2016	Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.
21.	Handelsverband Bayern e.V. vom 08.02.2016	Der Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Mittel- franken, dankt für die Gelegenheit, zu vorge- nanntem Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen zu dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.
		Wir dürfen mitteilen, dass gegen oben ge- nannte Aufstellung keine Bedenken bestehen.	
22.	Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte Richard Schmidt vom 19.02.2016	Zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet "Neudor- fer Höhe II" gibt es keine Einwände, soweit die Vorgaben im Bebauungsplan bezüglich der Kultur- und sonstigen Sachgüter, sowie die Re- gelungen des Bayerischen Denkmalschutzge- setzes eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.
23.	Bayerischer Bauernverband vom 25.02.2016	Mit obigem Schreiben haben Sie uns die Pla- nungsunterlagen zu den Vorhaben der Markt- gemeinde Dietenhofen zur Stellungnahme überlassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:
		Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern: Bei den Flächen handelt es sich um derzeit	Mit den Bewirtschaftern und den Eigentü- mern/Pächtern der überplanten Flächen wer- den rechtzeitig entsprechende Vereinbarun- gen bezüglich ggf. noch bestehender Rest- leufzeiten für Packbyoträge u. ä. getroffen
		landw. genutzte Flächen. Mit den Bewirtschaf- tern und Eigentümern sind wegen der Restlauf- zeit ggf. bestehender Pachtverträge Vereinba- rungen zu treffen.	laufzeiten für Pachtverträge u. ä. getroffen. Die Hinweise zu Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.
		Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße land- wirtschaftliche Nutzung angrenzender Flä- chen und der Stallungen, Biogasanlage nordwestlich entstehen, sind zu dulden.	Die Zuwegung der angrenzenden landwirt- schaftlichen Flächen während der Baumaß- nahmen ist jederzeit sichergestellt. Ein- schränkungen für die Landwirte ergeben sich nicht.
		Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass si- cherzustellen ist, dass bei erforderlichen Er- schließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstü- cken uneingeschränkt möglich sein muss.	Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von entsprechenden Drainagen und Vorflutern. Hierzu sind entsprechende Hinweise bereits im Bebauungsplan enthalten.

Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von Drai-Bei ggf. notwendigen Umbauten vorhandenagen und Vorflutern. ner Drainagen aufgrund konkreter Vorhaben im Gewerbegebiet haben diese auf Kosten Bei den Ausgleichsmaßnahmen sind vorwiedes jeweiligen Verursachers zu erfolgen. Die gend nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen Funktionsfähigkeit ist jederzeit sicherzustelsowie durch Festsetzungen und Maßnahmen im Planungsgebiet selber einem zusätzlichen Verbrauch an landw. Flächen vorzuziehen. Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Entspre-Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. T. chend der Maßgaben der unteren Natur-Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausschutzbehörde sind Ausgleichsmaßnahmen gleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeim Planungsgebiet nicht möglich. Bei der Auswahl der externen Ausgleichsflächen wurde darauf Wert gelegt, Flächen zu entwiplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Baumpflanzungen und angrenckeln, die in ihrer Bedeutung für die Landwirtzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 schaft untergeordnet, jedoch im Sinne der Aufwertung und Verbesserung des Land-Meter einzuhalten. schaftsbildes als besonders wertvoll erachtet Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen werden. wir gerne zur Verfügung. Den Vorschlägen bezüglich Abständen von geplanten Randeingrünungen zu Grundstücksgrenzen von 4 m wird in Abwägung aller Belange nicht Rechnung getragen. Die gesetzlichen Mindestabstände gemäß AGBGB werden in Abwägung aller Belange als hinreichend erachtet. 24. Bavernwerk AG Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren neh-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-Netzcenter Parsberg men wir wie folgt Stellung: vom 22.02.2016 Nach Einsicht der uns übersandten Planunter-Auswirkungen ergeben sich nicht. lagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit aerne zur Verfügung. 25. Verkehrsverbund Großraum Vielen Dank, dass Sie uns am o. g. Bauvorha-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-Nürnberg GmbH ben beteiligen. vom 01.03.2016 Nach Prüfung der überlassenen Unterlagen, In Abwägung aller Belange wird seitens des sowie interner Rücksprache erhebt die VGN Marktes Dietenhofen beschlossen, zunächst GmbH keine Einwendungen gegenüber der keine weitere Bushaltestelle im Bereich der vorliegenden Planung. Neudorfer Höhe" vorzusehen Der Laufabstand zu der bestehenden Halte-Wir möchten jedoch anmerken, dass die Erschließung des Planungsgebietes, gemäß der stelle "Dietenhofen/Fa. Brandstätter" ist auf-Leitlinie zur Nahverkehrsplanung für den Landgrund der ländlichen Struktur von Dietenkreis Ansbach, nicht erfüllt ist. Das Gebiet behofen und der Größe des geplanten Gewerfindet sich mit etwa 700 Metern Entfernung zur begebietes als noch vertretbar zu erachten. Bushaltestelle "Dietenhofen/Fa. Brandstätter" Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass ein deutlich außerhalb des im NVP empfohlenen Großteil der späteren Nutzer des Gewerbe-Einzugsradius von 500 Metern. Wir regen dagebietes mittels ÖPNV dieses Gewerbegeher die Prüfung einer weiteren Haltestelle an biet ansteuern werden. Der Markt Dietenum die Erschließung an den ÖPNV in und um hofen wird die tatsächliche Entwicklung des das Planungsgebiet zu optimieren. ÖPNV-Bedarfs im Bereich der vorhandenen Gewerbegebiete in den kommenden Jahren weiterhin intensiv beobachten und ggf. unter Beachtung eines Gesamtkonzeptes für die gewerblichen Nutzflächen am Nordrand von Dietenhofen ein neues Haltestellenkonzept zusammen mit dem VGN entwickeln und um-Zum aktuellen Zeitpunkt wird jedoch von der Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle abaesehen Veranlassungen ergeben sich somit nicht.

26.	Regionaler Planungs- verband Westmittelfranken vom 01.03.2016	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.
27.	Amt für Emährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 29.02.2016	Für die noch zu benennende Ausgleichsfläche sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Produktion genommen werden. Wir verweisen auf die Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation (PIK-Maßnahmen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Dietenhofen verfügt bereits über entsprechend für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flächen, so dass keine weitere Außerbetriebnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist.
28.	Industrie- und Handels- kammer Nürnberg für Mittelfranken vom 03.03.2016	Nach Prüfung der o.g. Bauleitplanung für den Markt Dietenhofen und nach Rücksprache mit unserem IHK-Gremium Ansbach dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten unserer IHK keine Einwände gegen die vorgesehenen Planungen bestehen. Gewerbliche Interessen werden von den Planungen nicht negativ tangiert. Wir begrüßen die Unterstützung der Entwicklung ansässiger und interessierter Unternehmen. Für die Beteiligung am Verfahren möchten wir uns bei Ihnen bedanken und freuen uns, von Ihnen weiterhin auf elektronischem Wege beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.
29.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg vom 09.03.2016	Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler (Begründung S. 15) besteht Einverständnis. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Veranlassungen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen des Planers und Verwaltung mit- und gegeneinander abgewogen und entsprechend der Abwägung behandelt.

Die Abwägungsvorschläge werden zum Beschluss erhoben. Die tabellarische Aufstellung der Einzelabwägungen wird Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 3.2 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB überarbeitete Entwurf zur Bauleitplanung für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Neudorfer Höhe II" in der Fassung vom 09.08.2016 wird durch den Marktgemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung sowie Zeitraum und Ort zur Einsichtnahme sind durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Dietenhofen bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 4 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 4.1 Bericht über laufende Baumaßnahmen-Bauamt

Anbau an Kindergarten Schabernack

Die Arbeiten im Inneren des Anbaus sind abgeschlossen. Es werden noch kleinere Nacharbeiten durchgeführt.

Die Krippengruppen nutzen die neuen Räume bereits. Derzeit sind aber, wie bekannt, Kindergartenferien.

Im Außenbereich ist der Hof, mit Ausnahme des neuen Tores, fertiggestellt. Zurzeit werden Arbeiten an der Nord- und Ostseite des Geländes (Stützmauer und Auffüllung) durchgeführt. Im Altbau werden derzeit die Dachflächenfenster ausgetauscht.

Sanierung Westfassade Hallenbad

Die Baumeisterarbeiten wurden begonnen. Die Fenster sind ausgebaut; mit den Maurerarbeiten wurde begonnen. Das Material für die neuen Fenster steht bereit, so dass mit der Fertigung zeitnah begonnen werden kann.

Wasserversorgung Adelmannsdorf

Die Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung haben in Rüdern begonnen. Nachdem in den vergangenen zwei Wochen Betriebsurlaub war, werden die Arbeiten nun fortgeführt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Bauhof

- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Mäharbeiten, Hecken schneiden).
- Schiebetorfundamente Bauhof herstellen
- Bauschuttdeponie Filterschicht Abschnitt 2 Einbau, ab nächster Woche

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Haushaltsbericht zur Haushaltssituation - Juli 2016

Der Stand der KASSE und des KASSENFESTGELDS zum 19.07.2016 beträgt:

KASSENS	STAND	KASSENI	FESTGELD
Barkasse	1.346,17 €		
Sparkasse	359.732,27 €	Sparkasse	60.000€
Raiffeisenbank	511.914,15€	Raiffeisenbank	10.000€
Summe	872.992,59 €	Summe	70.000 €

VERWALTUNGSHAUSHALT:

GEBÜHRENSITUATION GEMEINDLICHE EINRICHTUNGEN:

GL	GR	Ansatz (gesamt)	Soll	lst	Ansatz ./. Soll	Gruppierungstext	Zusatztext-Gliederung
4641	1100	115.000,00	81.594,58	81.018,88	33.405,42	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	KiTa Villa Kunterbunt
4642	1100	150.000,00	114.399,89	110.089,69	35.600,11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	KiTa Schabernack
5601	1100	15.000,00	6.174,10	6.174,10	8.825,90	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Sportzentrum, Sportanlagen
5651	1100	32.500,00	357,14	357,14	32.142,86	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Sport-/Veranstaltungs- zentrum
5700	1100	72.000,00	38.959,22	37.688,19	33.040,78	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Hallenbad
7000	1111	870.000,00	892.302,53	599.477,60	-22.302,53	Kanalbenutzungsgebühre n	Abwasser- beseitigung
7200	1100	100.000,00	25.871,00	22.706,00	74.129,00	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Bauschuttdeponie/Ra upe
Summ	e:	1.354.500,00	1.159.658,46	857.511,60	194.841,54		

BUDGET BAUHOF (EP 6)

BUDGET BAUHUF (EF 8)						
GL	GR	Soll	lst	Ansatz ./. Soll	Ansatz (gesamt)	Gruppierungstext
6495	2970	20.749,52	20.749,52	-20.749,52	0,00	Übertrag Budget
6495	5200	5.248,74	5.248,74	-248,74	5.000,00	Verwaltungs- und Zweck- ausstattung
6495	5223	1.554,25	1.554,25	7.645,75	9.200,00	Arbeitsgeräte und -maschinen Instandhaltung
6495	5320	350,00	350,00	250,00	600,00	Mieten für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte
6495	5500	27.281,23	27.281,23	44.718,77	72.000,00	Haltung von Fahrzeugen
6495	5600	2.314,09	2.314,09	1.485,91	3.800,00	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegen
6495	5620	449,82	449,82	4.050,18	4.500,00	Aus- und Fortbildung, Umschulung
6495	6320	18,85	18,85	481,15	500,00	Verschiedener Betriebsaufwand
6495	6325	2.462,27	2.462,27	1.537,73	4.000,00	Vorräte, Verbrauchsmaterial
6495	6500	7,91	7,91	392,09	400,00	Bürobedarf
6495	6510	52,00	52,00	48,00	100,00	Bücher, Zeitschriften u.ä.
6495	6520	526,68	526,68	1.173,32	1.700,00	Post-, Fernmeldegebühren
6495	8970	0,00	0,00	0,00	0,00	Übertrag Budget
6752	5200	0,00	0,00	200,00	200,00	Verwaltungs- und Zweck- ausstattung
6752	5223	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00	Arbeitsgeräte und -maschinen Instandhaltung
6752	5500	0,00	0,00	8.500,00	8.500,00	Haltung von Fahrzeugen
6752	6320	1.885,00	1.885,00	4.615,00	6.500,00	Verschiedener Betriebsaufwand
Summe	j	42.150,84	42.150,84	77.849,16	120.000,00	

Das Budget des Bauhofs (Bauhof mit Winterdienst) beträgt 120.000 € im Ansatz. Aufgrund übertragener Haushaltsmittel aus dem Vorjahr besteht insgesamt eine **Ausgabeermächtigung über 140.749,52 €**. Bisher wurden insgesamt **42.150,84 € zu Soll** gestellt.

EINZELPLAN 9:

EINNAHMEN:

GL	GR	Ansatz (gesamt)	Soll	lst	Ansatz ./. Soll	Mehr- ein.	Gruppierungstext
9000	0001	73.500,00	73.126,04	37.827,50	373,96	-	Grundsteuer -A-
9000	0010	619.000,00	629.904,30	326.901,18	-10.904,30	Χ	Grundsteuer -B-
9000	0030	4.000.000,00	4.000.894,51	2.014.468,51	-894,51	Χ	Gewerbesteuer
9000	0100	2.600.000,00	659.946,00	659.946,00	1.940.054,00	ı	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
9000	0120	390.000,00	·	97.514,00	292.486,00		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
9000	0220	11.500,00	12.576,00	12.312,00	-1.076,00	X	Hundesteuer
9000	0410	0,00	0,00	0,00	0,00	ı	Schlüsselzuweisungen vom Land
9000	0610	94.021,00	47.012,00	47.012,00	47.009,00	ı	Sonstige allg. Zuweisungen vom Land
9000	0611	0,00	0,00	0,00	0,00	1	Pauschale Finanzzuweisungen
9000	0615	205.000,00	53.276,00	53.276,00	151.724,00	ı	Einkommensteuerersatzl.v .Land durch UST-bet. f.Verluste
9000	0616	40.000,00	24.905,92	24.905,92	15.094,08	-	Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer
9000	0619	0,00	0,00	0,00	0,00	ı	Verschiedene allgemeine Zuweisungen vom Land
Summe	e:	8.033.021,00	5.599.154,77	3.274.163,11	2.433.866,23		

AUSGABEN:

GL	GR	Ansatz (gesamt)	Soll	lst	Ansatz ./. Soll	Mehr- aus- gaben	Gruppierungstext
9000	8100	920.000,00	302.503,00	302.503,00	617.497,00	-	Gewerbesteuerumlage
9000	8311	0,00	0,00	0,00	0,00	-	Solidarumlage
9000	8321	3.044.751,00	1.776.104,64	1.776.104,64	1.268.646,36	-	Kreisumlage
Summe	9:	3.964.751,00	2.078.607,64	2.078.607,64	1.886.143,36		

VERMÖGENSHAUSHALT:

BAUMAßNAHME SCHULTURNHALLE/MUSIKSAAL/MUSIKZUG GESAMT:

SPORT-/VERANSTALTUNGSZENTRUM:

GL	GR	E/A	Gruppierungstext	Zusatztext (GL)	Ansatz	Soll	lst
5651	3610	Е	Investitionszuweisun gen vom Land	Sport- /Veranstaltungszentrum	98.000,00	0,00	0,00
5651	9320	Α	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Sport- /Veranstaltungszentrum	0,00	0,00	0,00
5651	9328	Α	Erschließungsbeiträ ge	Sport- /Veranstaltungszentrum	0,00	0,00	0,00
5651	9350	Α	Erwerb von beweglichen Sachen des	Sport- /Veranstaltungs <i>z</i> entrum	67.600,00	73.100,43	73.100,43
5651	9400	Α	Hochbaumaßnahme n	Sport- /Veranstaltungszentrum	605.000,00	572.174,12	572.174,12
5651	9500	Α	Tiefbaumaßnahmen	Sport- /Veranstaltungszentrum	32.000,00	94.949,24	94.949,24

MUSIKSAAL:

GL	GR	E/A	Gliederungs- text	Gruppierungstext	Ansatz	Soll	lst
3320	3270	Е	Musikpflege	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen	65.000,00	0,00	0,00
3320	3610	Е	Musikpflege	Investitionszuweisungen vom Land	10.000,00	0,00	0,00
3320	9270	А	Musikpflege	Gewährung von Darlehen an private Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3320	9400	Α	Musikpflege	Hochbaumaßnahmen	15.000,00	105.024,91	105.024,91

MAßNAHME Petersburg GESAMT:

GL	GR	E/A	Gruppierungstext	Ansatz	Soll	lst
8813	3401	Е	Veräußerung von unbebauten Grundstücken	360.000,00	153.969,21	153.969,21
8813	9321	Α	Erwerb unbebauter Grundstücke	0,00	6.887,27	6.887,27
7000	3500	Е	Beiträge und ähnliche Entgelte	41.000,00	14.241,93	14.241,93
7000	9501	Α	Tiefbaumaßnahme -a-	180.000,00	8.690,24	8.690,24
6359	3500	Е	Beiträge und ähnliche Entgelte	188.000,00	137.772,80	137.772,80
6359	9500	Α	Tiefbaumaßnahmen	0,00	650,00	650,00

KINDERGARTEN SCHABERNACK – ANBAU KRIPPE:

GL	GR	E/A	Gruppierungstext	Ansatz	Soll	lst
4642	3610	Е	Investitionszuw eisungen vom Land	600.000,00	0,00	0,00
4642	3670	Е	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (einschl. Spenden)	0,00	0,00	0,00
4642	9320	Α	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	0,00	0,00	0,00
4642	9328	Α	Erschließungsbeiträge	0,00	0,00	0,00
4642	9350	Α	Erw erb von bew eglichen Sachen des Anlagevermögens	60.000,00	3.602,20	3.602,20
4642	9400	Α	Hochbaumaßnahmen	806.000,00	601.058,16	601.058,16
4642	9500	Α	Tiefbaumaßnahmen	35.000,00	34.385,34	34.385,34

GRUNDSTÜCKSKÄUFE/VERKÄUFE (inkl. Petersburg I + II):

HHST	Ring	Ausgaben Ist	Ausgaben Soll	Ansatz	Gruppierungstext	Gliederungstext
Summe	e:	217.140,80	217.140,80	1.006.000,00		
1300.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Feuerwehr
1430.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Hochwasserschutz

HHST	Ring	Ausgaben Ist	Ausgaben Soll	Ansatz	Gruppierungstext	Gliederungstext
4602.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Kinderspielplätze
4641.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	KiTa Villa Kunterbunt
4642.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	KiTa Schabernack
5601.9321	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	Sportzentrum, Sportanlagen
5651.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Sport-/Veranstaltungszentrum
5922.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Rad-/Wanderw ege
6151.9320	932	5.122,95	5.122,95	180.000,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Städtebauliche Sanierungs- /Entwicklungsmaßnahmen
6315.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Am Weinberg
6317.9321	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	Hans-Sachs-Straße
6319.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Blumen-/Rosen- /Mecklenburgstraße
6322.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Schulparkplatz Pestalozzistr.
6502.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Nord-Ost-Spange
6503.9320	932	112,90	112,90	5.000,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	AN 26/OD AN-Str.
6651.9321	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	Umgehung Andorf
6652.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Umgehung Neudorf
7000.9320	932	0,00	0,00	20.000,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Abw asseranlage Dth.
7200.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Bauschuttdeponie
7691.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Busw artehäuschen
7811.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Kleinhaslach/Kehlm.
7812.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Warzfelden/Kleinhab.
7813.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Adelmannsdorf/
7814.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Hörleinsdorf
7815.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Andorf/Frickendorf
7817.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Seubersdorf
7818.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Flurber. Neudorf/Dietenholz
8140.9327	932	0,00	0,00	0,00	Abfindungen bei Gebietsänderungen	WV Haunoldshofen
8143.9320	932	0,00	0,00	0,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	WV Kleinhabersd./Warzf.
8800.9320	932	219,00	219,00	1.000,00	Erw erb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Bebauter GB allgemein
8810.9321	932	103.164,29	103.164,29	200.000,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	Unbebauter GB
8811.9321	932	0,00	0,00	400.000,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	BG nörd. Rüderner Str.
8812.9321	932	0,00	0,00	100.000,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	Große Höhe/BPL 3 b
8813.9321	932	108.521,66	108.521,66	100.000,00	Erw erb unbebauter Grundstücke	BG Petershöhe I + II

ZUSCHÜSSE/BEITRÄGE:

Die Einnahmesituation im VmHH (Zuschüsse und Beiträge) gestaltet sich wie folgt:

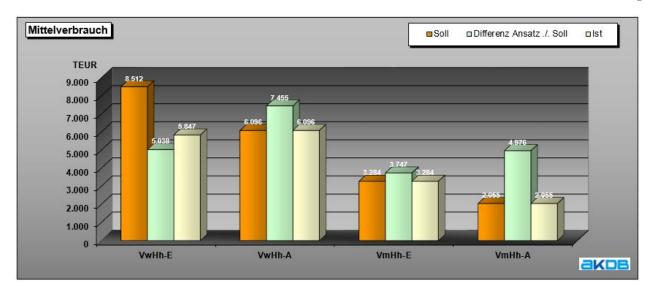
GL	GR	Gliederungstext	Zusatztext (GL)	Ansatz	Soll	lst
1300	3610	Brandschutz		114.000,00	0,00	0,00
3320	3610	Musikpflege		10.000,00	0,00	0,00
3521	3610	Bücherei -1-		0,00	-325,21	-325,21
4641	3610	Tageseinrichtung für Kinder -1-	KiTa Villa Kunterbunt	126.200,00	0,00	0,00
4642	3610	Tageseinrichtung für Kinder -2-	KiTa Schabernack	600.000,00	0,00	0,00
5651	3610	Turn- und Sporthalle -1-	Sport- /Veranstaltungszentrum	98.000,00	0,00	0,00
6151	3610	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme		297.600,00	0,00	0,00
6301	3610	Gemeindestraße -001-	Gehwegsanierung	50.000,00	0,00	0,00
6504	3610	Kreisstraße -04-	AN24-OD Dth./OV Dth Lenters.	19.150,00	0,00	0,00
7000	3610	Abwasserbeseitigung	Kläranlage Dietenhofen	90.390,00	107.355,73	107.355,73
7818	3610	Flurbereinigung -8-	Neudorf/Dietenholz	57.750,00	0,00	0,00
7910	3610	Sonstige Förderung der Wirtschaft		320.000,00	0,00	0,00
8143	3610	Wasserversorgung -03-	Kleinhabersdorf und Warzfelden	134.450,00	0,00	0,00
Summ	e:			1.917.540,00	107.030,52	107.030,52

Gemäß Zuweisungsbescheide gem. Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG vom 18.07.2016 erhält der Markt Dietenhofen für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung "Schabernack" insg. 914.400 € im Haushaltsjahr 2016. Die Schlussraten stehen jeweils noch aus.

GL	GR	Gliederungstext	Gruppierungstext	Zusatztext (GL)	Ansatz	Soll	lst
6101	3500	Orts- und Regionalplanun g -1-	Beiträge und ähnliche Entgelte		36.000,00	0,00	0,00
6319	3520	Gemeinde- straße -019-	Erschließungsbeitr äge u.ä.	Blumen-/Rosen- /Mecklenburgstr.	3.000,00	0,00	0,00
6359	3500	Gemeinde- straße -059-	Beiträge und ähnliche Entgelte	Petersburg/BG Petershöhe	188.000,00	137.772,80	137.772,80
7000	3500	Abwasser- beseitigung	Beiträge und ähnliche Entgelte	Kläranlage Dietenhofen	346.000,00	14.241,93	14.241,93
7030	3500	Abwasser- beseitigung - 030-	Beiträge und ähnliche Entgelte	OT Seubersdorf	0,00	0,00	0,00
8143	3560	Wasserver- sorgung -03-	Beiträge für Wasserver- sorgungsanl.	Kleinhabersdorf und Warzfelden	155.600,00	152.050,00	152.050,00
Summ	e:				728.600,00	304.064,73	304.064,73

ABGLEICH EINNAHMEN/AUSGABEN GESAMTHAUSHALT:

Bereich	E/A	Ansatz (ges.)	Soll	lst	Ansatz ./. Soll	Soll ./. Ist
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	13.550.831,00	8.512.459,66	5.846.898,91	5.038.371,34	2.665.560,75
Verwaltungshaushalt	Ausgaben	13.550.831,00	6.096.202,99	6.096.190,99	7.454.628,01	12,00
Vermögenshaushalt	Einnahmen	7.030.481,00	3.283.698,64	3.283.698,64	3.746.782,36	0,00
Vermögenshaushalt	Ausgaben	7.030.481,00	2.054.619,32	2.054.619,32	4.975.861,68	0,00
Gesamteinnahmen		20.581.312,00	11.796.158,30	9.130.597,55	8.785.153,70	2.665.560,75
Gesamtausgaben		20.581.312,00	8.150.822,31	8.150.810,31	12.430.489,69	12,00



ALLGEMEINE RÜCKLAGE:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage betrug zum 31.12.2015 5.255.853,95 €. Aktuell beträgt der Stand 3.305.853,95 € (Stand 01.04.2016). Es wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 1.950.000 € von der Rücklage entnommen.

NACHRICHTLICHT:

Sonderrücklage Abwasseranlage beträgt zum 31.12.2015 107.504,47 €.

Rücklagenstand Schulverband zum 31.12.2015: 344.587,75 €

SCHULDEN:

Der Markt Dietenhofen ist schuldenfrei. Der Schulverband Dietenhofen ist schuldenfrei.

Aufgestellt am 25.07.2016 Markt Dietenhofen

gez.

Schwab Kämmerin

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Hochwasserkonzept

Der Bayerische Staat fördert die Entwicklung eines Gewässerentwicklungskonzepts durch ein Planungsbüro mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Im Rahmen eines Gewässerentwicklungskonzeptes wird auch der Hochwasserschutz mit beleuchtet. Die Kosten für ein Gewässerentwicklungskonzept für die im Gemeindeeigentum stehenden Gewässer (Gewässer III. Ordnung) werden vom Wasserwirtschaftsamt mit ca. 35.000,-- € beziffert. Daher empfiehlt die Verwaltung angesichts der Hochwasserereignisse in den vergangenen Wochen und Monaten, ein Gewässerentwicklungskonzept in Auftrag zu geben und durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Gewässerentwicklungskonzept zu entwickeln und durchführen zu lassen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 7 Vergabe des Auftrags zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie

Es wurden für die Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie (Filterschicht) vier Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Innerhalb der Angebotsfrist konnten zwei Firmen ein Angebot abgeben, eine Firma reichte nach Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot vor, eine weitere legte gar kein Angebot vor. Das zu spät eingegangene Angebot sowie ein weiteres enthielten nicht die geforderten Positionen (andere Körnung angegeben).

Es kann somit nur ein Angebot, das der Firma Auerochs GmbH, gewertet werden.

Das somit wirtschaftlichste Angebot legte die Firma Auerochs GmbH vor. Der Angebotspreis beträgt 76.903,75 €.

Es wird empfohlen den Auftrag zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie (Filterschicht) an die Firma Auerochs GmbH zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Lieferung von Schotter für die Bauschuttdeponie wird zu einem Angebotspreis von 76.903,75 € an die Firma Auerochs GmbH vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 8 Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg

Es wurde eine Preisanfrage bei 6 Firmen durchgeführt. Drei Firmen gaben ein Angebot ab.

Die überprüften Angebotssummen sind aus der Tabelle ersichtlich.

	Firmenname	Firmensitz	Preis	
1	Walter Ammon	Roßtal	21.036,82 €	100,00 %
2	2. Bieter		26.442,99 €	125,70 %
3	3. Bieter		35.153,79 €	167,11 %

Die Angebotssummen enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Die Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Anhaltspunkte für Preisabsprachen liegen nicht vor.

Vergabevorschlag

Das günstigste Angebot hat die Firma. Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, mit einer Angebotssumme von 21.036,82 € abgegeben.

Davon beträgt der Kostenanteil für die Straßenbeleuchtung 8.652,49 € und der Anteil für das Leerrohr 12.384,33 €

Die Kostenschätzung für die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels betrug 10.000,-- € incl. 19 % MwSt.

Das gemeindliche Bauamt empfiehlt, die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg an die Firma Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, zu einer Angebotssumme von 21.036,82 € zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und eines Leerrohres für Lichtwellenleiter vom Tannenweg zum Schulweg an die Firma Walter Ammon Elektro Fernmelde Bau GmbH, Roßtal, zu einer Angebotssumme von 21.036,82 € zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 9 Straßenbeleuchtung Prioritätenliste

Im Jahr 2016 und den folgenden Jahren sollen Straßenlampen mit Betonmasten, welche Schäden aufweisen, ausgewechselt werden. Bereits 2015 wurden Leuchten, deren Masten sehr starke Schäden aufwiesen, ausgewechselt. Die Masten der nun noch auszuwechselnden vierzig Leuchten wiesen im Vorjahr noch leichtere Schäden auf, die die Standsicherheit noch nicht gefährdeten. Jeder Winter schädigt den Beton der Masten weiter, so dass derzeit der Austausch von mindestens vierzehn Leuchten vordringlich wäre.

Bei zwei Leuchten wäre provisorisch der ersatzlose Ausbau anzudenken (Ansbacher Straße und Leuchte Dietenhofen Nr. 470, die auf dem an die Firma Schütz verkauftem Teil der Industriestraße steht).

Im Haushalt sind derzeit direkt noch ca. 20.000,-- € für den Austausch von Straßenlampen vorgesehen. Bei Kosten für den Austausch einer Leuchte von ca. 2.300,-- bis 2.500,-- € (je nach Standort) könnten acht Leuchten ausgetauscht werden. Nach Auskunft der Kämmerin, Frau Schwab, könnten im Haushalt durch Umschichtungen noch weitere Mittel in Höhe von mehreren zehntausend € bereitgestellt werden.

Denkbar wäre somit:

- Austausch von nur 8 Leuchten (Kosten ca. 20.000,-- €)
- Austausch der 14 am meisten geschädigten Leuchten (Kosten ca. 35.000,-- €)
- Austausch der Hälfte der geschädigten vierzig Leuchten, also zwanzig Leuchten (Kosten ca. 50.000,--€).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hälfte der beschädigten Leuchten, als 20 Leuchten, im Jahr 2016 auswechseln zu lassen. Ein entsprechendes Angebot soll von der Verwaltung bei der Main-Donau-Netz GmbH eingeholt werden.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 10 Änderung der Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz, im Bereich Seubersdorf

Im Flurbereinigungsverfahren Unterschlauersbach sollen die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung angepasst und auf örtlich erkennbare Grenzen verlegt werden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Unterschlauersbach schlägt daher die im anliegenden Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband versehene neue Gemeindegrenze vor.

Die Änderung bedarf nach § 58 Abs. 2 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Zustimmung der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Unterschlauersbach hat die im Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband dargestellte neue Gemeindegrenze vorgeschlagen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für das Gemeindegebiet Dietenhofen eine Flächenminderung von 0,2838 ha. Der Marktgemeinderat stimmt der beabsichtigten Gemeindegrenzänderung zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2

TOP 11 Breitbandausbau

TOP 11.1 Beratung über den Wiedereinstieg in das Förderprogramm

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass vor einiger Zeit ein Gespräch über den Wiedereinstieg in das zweite Förderprogramm stattgefunden hat. An diesem Gespräch haben der Breitband pate und MGR Hans Kuhr und MGR Klaus Scheiderer teilgenommen. Durch einen Wiedereinstieg könnte erreicht werden, dass die nach Fertigstellung im Februar 2017 nicht versorgten Bereiche auch mit Breitband von mindestens 30 Mbit versorgt werden können.

Hierzu wäre wieder eine Beratung durch eine passende Firma sinnvoll und auch nötig. Bisher wurde mit der Herrn Langer von der Firma Breitbandberatung Bayern zusammengearbeitet. Die Beratung war gut. Aus diesem Grund sollte nun auch wieder der Vertrag mit der Breitbandberatung abgeschlossen werden.

Zusätzlich teilt 1. Bürgermeister Erdel mit, dass der Förderantrag für den Masterplan (100 % Förderung bis maximal 50.000 €) als Bundesmaßnahme für die Vorbereitung des FTTH-Ausbaues gestellt werden soll. Ob eine Förderung möglich ist, wird nach Antragsstellung festgestellt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Angebot der Breitbandberatung Bayern

9 Touren / ie 52.00 € zzgl. Mwst

Beschluss:

Die Firma Breitbandberatung Bayern erhält den Auftrag zur Beratung für den Wiedereinstieg in das zweite Förderprogramm zum Angebotspreis von 4.750 €.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12 Übernahme der Buskosten der Firma Meier von der Schule zur Ballsporthalle wegen Schulsport

Kostenaufstellung

Rechnungen der Fa. Meier Bus- & Reiseservice für zusätzliche Beförderung der Schüler der Grund-und Mittelschule zur Ballsporthalle während der Bauphase der Turnhalle Juni 2013 bis Oktober 2015

Jahr 2013

Juni-Juli

• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	5 . 5 d	000,.00		
September	17 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	945,88€		
Oktober	44 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	2.448,16€		
November	41 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	2.281,24€		
Dezember	25 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	1.391,00€		
		7.567,04 €	Anteil Rügland 16%	1.210,73 €
			Anteil Dietenhofen 84%	6.356,31€

500.76€

Jahr 2014

Januar	40 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	2.225,60€		
Februar	39 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	2.169,96 €		
März	28 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	1.557,92€		
April	25 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	1.391,00€		
Mai	24 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	1.335,36€		
Juli	7 Touren / je 52,00 € zzgl. Mwst	389,48€		
September	9 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	510,39€		
Oktober	35 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.984,85€		
November	35 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.984,85€		
Dezember	28 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.587,88 €		
		15.137,29 €	Anteil Rügland 16%	2.421,97 €
			Anteil Dietenhofen 84%	12.715.32 €

Jahr 2015

		10.155,62 €
Oktober	44 Touren / je 54,06 € zzgl. Mwst	2.545,14 €
September	10 Touren / je 54,06 € zzgl. Mwst	578,44 €
Juli	2 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	113,42€
Juni	3 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	170,13€
Mai	11 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	623,81€
April	19 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.077,49€
März	32 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.814,72€
Februar	24 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.361,04€
Januar	33 Touren / je 53,00 € zzgl. Mwst	1.871,43€

Anteil Rügland 16% 1.624,90 €

Anteil Dietenhofen 84%

8.530,72 €

Anteil Rügland 16% 2013-2015

5.257,60€

Erstellt von:

Jana Fleischmann

Anteil Dietenhofen 84% 2013-2015 27.602,35 € 32.859,95 €

Beschlussvorschlag:

Der Anteil von Rügland für den Zeitraum von Juni 2013 bis Oktober 2015 in Höhe von 5.257,60 € wird durch den Markt Dietenhofen übernommen. Die Abwicklung erfolgt im Haushaltsjahr 2017.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 13	Zuschussantrag Förderung der Bildung, Erziehung und Be- treuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kinder- tageseinrichtungen Information
--------	---

Geschäftsleiter Wimmer informiert, dass ein Antrag auf staatliche Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von Asylbewerbern in Kindertageseinrichtungen gestellt wurde. Diese Richtlinie wurde neu erlassen und die Gemeinden am 11.07.2016 erstmals davon in Kenntnis gesetzt. Insgesamt stehen für den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.12.2016 im Landkreis Ansbach 78.000 € zur Verfügung.

Seitens des Marktes Dietenhofen wurden insgesamt für 24.000 € Förderung beantrag, wobei die Selbstkosten bei 10 % liegen müssen. Es wurde die Beschaffung von vier Lern-Laptops, Personalschulungen und Anstellung einer Kraft auf Honorarbasis beantragt. Antragsfrist war der 05.08.2016.

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 14 Zuschussantrag Nachbarschaftshilfe Information

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Zuschussantrag für den Auf- und Ausbau der Nachbarschaftshilfe in Dietenhofen gestellt wurde. Es wurden 10.000 € "Anschubfinanzierung" beantragt. Hierfür kann eine Kraft auf z.B. 450 € Basis beschäftigt und die Bürotätigkeiten finanziert werden. Der Eigenanteil des Marktes Dietenhofen beträgt 10 %.

Beschluss:

Der Zuschussantrag wird befürwortet.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 15 Bekanntmachungen

TOP 15.1 Geschwindigkeitsmessungen

Die Ergebnisse der letzten Geschwindigkeitsmessungen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates sowie der Polizei zur Verfügung gestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 15.2 Feuerwehrfest in Zschorlau

Am 27. und 28.08.2016 findet in Zschorlau das 140-jährige Jubiläum der Feuerwehr statt. Hierzu wird eine Abordnung aus Dietenhofen anreisen. Wer mit möchte, soll sich im Rathaus in Dietenhofen melden.

zur Kenntnis genommen

TOP 15.3 Proviantwandertag in Gresten

Am 04.09.2016 findet in Gresten wieder der Proviantwandertag statt. Hierzu wird eine Abordnung aus Dietenhofen anreisen. Wer mit möchte, soll sich im Rathaus in Dietenhofen melden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 22:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel Erster Bürgermeister Bernd Wimmer Schriftführer/in